

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 07.02.2024
- 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe
- 3 Wortmeldungen aus der Bürgerversammlung
hier: Ahndung für das Wegwerfen von Zigaretten
- 4 Betrieb der Katholischen Kindertagesstätte St. Georg
hier: Vollzugshinweise durch das Kita-Zentrum St. Simpert zur Einführung der Kombigruppe und Umsetzung der U3-Beitragskategorie aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.02.2024
- 5 Ausbau der Schulstraße
 - a) Sachstand zum Gesamtprojekt und Zuwendungsverfahren zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
 - b) Freigabe und Durchführung des Vergabeverfahrens
- 6 Kenntnisnahmen und Anfragen
 - 6.1 Jugendtreff
hier: Getätigte Investitionen
 - 6.2 Eröffnung der Pumptrack-Anlage
 - 6.3 Dorffeuerwerk
 - 6.4 Baumfällungen bzw -ersatzpflanzung
 - 6.5 Radweg
hier: Wiederherstellung des Banketts

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 07.02.2024

Sachverhalt:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 07.02.2024 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, die Sitzungsniederschrift in all ihren Teilen ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 10 - Ja 10 - Nein 0

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Herr Richter gibt bekannt, dass für den nachstehenden Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.02.2024 die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind:

Nr. 2 Erneuerung Fahrbahnmarkierung Auffahrt zur B2
hier: Auftragsvergabe

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

**TOP 3 Wortmeldungen aus der Bürgerversammlung
hier: Ahndung für das Wegwerfen von Zigaretten**

Sachverhalt:

In der vergangenen Bürgerversammlung hat sich Herr Tobiasch zu Wort gemeldet. Er hat vorgebracht, dass der Gemeinderat einen Beschluss fassen sollte, dass künftig für jede weggeworfene Zigarette eine Geldbuße bzw. Ordnungswidrigkeit verhängt wird und das Bußgeld bei Wiederholungstaten verdoppelt werden soll (bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €).

Herr Tobiasch reinigte bereits in der Vergangenheit öffentliche Plätze. Die dadurch gesammelten Zigaretten präsentiert er dem Gemeinderat. Der Vorsitzende weist auf § 27 Abs. 3 Beratung der Sitzungsgegenstände der Geschäftsordnung hin, darin heißt es: Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Grundvoraussetzung ist zunächst, dass der Abfallbegriff nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfüllt ist. Dies wäre bei einer weggeworfenen Zigarette der Fall. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln entgegen dieser Vorschrift liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, welche mit Bußgeld geahndet werden kann. Eine rechtliche Grundlage zur Ahndung für das Wegwerfen von Zigarettenkippen liegt damit vor. Die Zuständigkeit zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit liegt beim Landratsamt Augsburg.

Diese Auffassung wurde vom Landratsamt Augsburg, Abteilung Abfallrecht, bestätigt. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass die Überwachung schwierig werden wird.

Niederschrift über die
3. Sitzung des Gemeinderates Westendorf
Öffentlicher Teil vom 28.02.2024

Für die Feststellung der Ordnungswidrigkeit müsste das Vergehen von der Polizei oder einem Ordnungsamtsmitarbeiter im Außendienst festgestellt (gesehen und aufgenommen) werden.

Es ist davon auszugehen, dass die örtlich zuständige Polizeidienststelle die Überwachung nicht durchführen wird. Weder die Gemeinde Westendorf noch die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf haben derzeit einen ausgebildeten Mitarbeiter im Außendienst des Ordnungsamtes.

Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Westendorf

Die Rechtsgrundlage zum Erlass dieser Verordnung befindet sich in Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Gemäß Art. 51 Abs. 4 BayStrWG können die Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Rechtsverordnungen erlassen. Von dieser Ermächtigungsgrundlage hat die Gemeinde Westendorf Gebrauch gemacht und eine entsprechende Verordnung erlassen (siehe Anlage).

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen. Bei den genannten Verboten in Abs. 2 handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, was durch das Wort „insbesondere“ deutlich wird. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Die von Herrn Tobiasch vorgeschlagene Ergänzung in § 3 Abs. 2 Buchstabe c) der Verordnung um das Wort „Zigarettenkippen“ ist daher möglich.

Die Verordnung der Gemeinde Westendorf sieht in § 13 eine Geldbuße bis zu fünfhundert Euro vor. Hierzu wurde vorgeschlagen, dies anzupassen auf bis zu tausend Euro. Rechtsgrundlage hierfür ist § 17 Abs. 1 OWiG, wonach der Bußgeldrahmen zwischen fünf und tausend Euro liegt. Folglich ist eine Erhöhung möglich. Die genaue Höhe für ein Bußgeld ist einzelfallabhängig und unterliegt dem Ermessen.

Das Ordnungswidrigkeitenverfahren wird in diesem Fall von der Verwaltung durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem solchen Verfahren im Gegensatz zum Verwaltungsverfahren mehr Grundsätze zu beachten sind (z.B. Beweismittelsicherung, Untersuchungsgrundsatz). Aus diesem Grund kann eine Ahndung sehr schwierig werden. Ein Bußgeldbescheid wird nur erlassen, wenn er rechtssicher ist. Hinsichtlich der Feststellung eines Verstoßes durch geeignetes Personal wird auf obige Erläuterung hingewiesen.

Es wird daher empfohlen, die Anzahl der bereits öffentlich aufgestellten Zigarettenabfalleimer im Gemeindegebiet zu überprüfen und bei Bedarf die Anzahl, insbesondere an höher frequentierten Plätzen (z.B. Dorfplatz) zu erhöhen. Außerdem könnte ein Hinweis im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden, um die Bevölkerung zu dem Thema zu sensibilisieren. Falls Personen beim Wegwerfen einer Zigarettenkippe beobachtet werden, sollen diese angesprochen werden und auf die Müllproblematik hingewiesen werden.

Herr Richter bezieht sich auf die schriftliche Konkretisierung des Antrags von Herrn Tobiasch und nimmt zu folgendem Absatz Stellung:

Antrag Herr Tobiasch:

„Die Verordnung (kurz Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Westendorf, vom 09.02.2015 untersagt im § 3, Abs. (1) „...öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen...“. Das greift eindeutig zu kurz. Dürfen demnach öffentliche Flächen und Grundstücke respektive alle anderen Grundstücke und Flächen verunreinigt werden?“

Stellungnahme Herr Richter bzw. Bezug auf die Reinigungs- und Sicherheitsverordnung:

§ 2 Abs. 1: Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1

Niederschrift über die
3. Sitzung des Gemeinderates Westendorf
Öffentlicher Teil vom 28.02.2024

BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

Um lösungsorientiert zu agieren, schlägt Herr Tobiasch den Abbau von Zigarettenautomaten vor. Herr Richter informiert, dass dahingehend ein Beschluss zu fassen ist.

Gemeinderätin Frau Dill erläutert, dass sie grundsätzlich die Änderung der Verordnung und die Aufnahme des Begriffs „Zigarettenkippen“ unter § 3 Abs. 2 befürwortet. Jedoch erachtet sie den Begriff „Zigarettenkippen“ als zu konkretisierend und schlägt demnach vor den Begriff allgemeiner zu halten. Erster Bürgermeister Herr Richter informiert, dass die Formulierung durch das Gremium frei wählbar ist. Durch die Verwaltung wird zunächst ein Vorschlag ausgearbeitet. Nachfolgend wird sich der Gemeinderat abermals beraten und gegebenenfalls einen Beschluss fassen.

Ratsmitglied Herr Weishaupt schlägt vor, Absatz 1 unter § 2 Reinigungs- und Sicherheitsverordnung, im Zuge der Ordnungsänderung, allgemeiner zu fassen.

Der Vorsitzende weist abschließend darauf hin, dass in der Hausordnung der Schule und des Kindergartens ein Rauchverbot geregelt ist.

Beschluss:

1. Die vorliegende Verordnung soll um die besprochenen Inhalte aktualisiert und dem Gemeinderat zur neuen Beschlussfassung empfohlen werden.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

2. Bei der Haushaltsplanung 2024 sollen Mittel für die Beschaffung und den Aufbau von zusätzlichen Abfalleimern eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

3. Die Gemeinde strebt den Abbau aller Zigaretten-Automaten im Dorf an und beauftragt den Vorsitzenden in dieser Thematik weitere Informationen einzuholen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 0 - Nein 11

**TOP 4 Betrieb der Katholischen Kindertagesstätte St. Georg
hier: Vollzugshinweise durch das Kita-Zentrum St. Simpert zur Einführung der
Kombigruppe und Umsetzung der U3-Beitragskategorie aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.02.2024**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Reiser, Leitung der Kindertagesstätte, welche zur heutigen Sitzung als Zuhörerin anwesend ist.

In der vergangenen Sitzung des Gemeinderates vom 07.02.2024 wurde neben der Elternbeitragsanpassung für die Essensbeiträge auch über die Einführung einer U3-Kategorie beraten und eine Freigabe ab 01.09.2024 beschlossen.

Niederschrift über die
3. Sitzung des Gemeinderates Westendorf
Öffentlicher Teil vom 28.02.2024

Als Zuordnung für die Anwendung der Beitragstabelle wurde der Besuch der Kombigruppe definiert.

Das Kita-Zentrum St. Simpert hat dazu eine ergänzende Information bzw. einen Vollzugs-hinweis erstellt, welcher in heutiger Sitzung ebenfalls zur vollen Transparenz bekannt gegeben wird und für die Einhaltung der Förderrichtlinien Anwendung findet.

Die eMail samt Anwendungsbeispiel wird verlesen:

„Sehr geehrter Herr Schopper,

wie heute telefonisch besprochen folgende Ergänzung bzw. Anpassung zur Definition des U3-Beitrages.

Nach Förderrecht dürfen Beiträge für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in der Höhe nicht differenziert werden. Allerdings muss der höhere Beitrag nicht mit Vollendung des dritten Lebensjahres angepasst werden solange Kinder mit dem erhöhten Faktor 2,0 gefördert werden.

Das heißt in diesem Fall, die Definition des U3-Beitrages muss in der Ausführung wie folgt definiert werden: für Kinder unter drei Jahren (in der Kombigruppe) bis Ende Kita-Jahr

Für die praktische Umsetzung folgendes Beispiel:

Kind startet in der Kombigruppe und wird im März 3 Jahre alt. Bis Ende Kita-Jahr bezahlt dieses Kind den U3-Beitrag, da wir für dieses Kind auch mit Faktor 2,0 (bis Ende Kita Jahr) in der Förderung abrechnen und der erhöhte Beitrag somit gerechtfertigt ist. Sollte das Kind ab September weiterhin in der Kombigruppe bleiben, bezahlt das Kind den Kindergartenbeitrag.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Inge Scharbert
Teamleitung adebisKita“*

Frau Reiser informiert, dass die klare Definierung des U3-Beitrages zur Einhaltung von förderrechtlichen Richtlinien maßgebend ist. Demnach war es Frau Schabert ein Anliegen, das Gremium nochmals, mittels eines Anwendungsbeispiels, über die praktische Umsetzung zu informieren.

Ergänzend informiert sie über die aktuelle Situation der Kindertagesstätte. Die Kapazitäten der Kita sind zum aktuellen Stand ausreichend. Eine zusätzliche räumliche Erweiterung ist demnach nicht notwendig. Seit September wird der Neubau der Kita uneingeschränkt genutzt. Frau Reiser bedankt sich im Namen aller Kolleginnen und Kollegen für die Schaffung der neuen qualitativ hochwertigen und vielfältigen Räumlichkeiten.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 5	Ausbau der Schulstraße a) Sachstand zum Gesamtprojekt und Zuwendungsverfahren zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse b) Freigabe und Durchführung des Vergabeverfahrens
--------------	---

Sachverhalt:

a) Sachstand zum Gesamtprojekt und Zuwendungsverfahren zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse

Die Gemeinde hat mit Datum vom 31.08.2023 einen Zuwendungsantrag nach Art. 2 des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) bzw. Art. 13 c des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Rahmen des Ausbaus der Schulstraße gestellt.

Ergänzend wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 19.01.2024 mitgeteilt, dass nach Prüfung der Unterlagen das Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist und gleichzeitig die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt. Ein Zuwendungsbescheid liegt noch nicht vor; es wird von einer Förderhöhe von ca. 400 - 500 Tsd. € ausgegangen.

Weiter wurde eine baufachliche Stellungnahme beigefügt, deren Inhalte, Auflagen und abzugebende Erklärungen derzeit abgearbeitet werden und in der Bauausführung zu berücksichtigen sind.

Der förderfähige Teil der Verkehrsanlagen geht einher mit den Maßnahmen im leitungsgebundenen Bereich. Die Regen- und Schmutzwasserkanalisation wurde nun für die neu zusammengefassten Bauabschnitte Schulstraße „nördlicher Teil“ und Schulstraße „südlicher Teil“ ergänzend aufgeplant. Maßnahmenträgerin für die Verkehrsanlagen und die Entwässerungseinrichtung ist die Gemeinde Westendorf.

Im Zuge der Baustelle werden im leitungsgebundenen Bereich auch die Wasserleitungen erneuert. Die Maßnahme wird in Baulastträgerschaft des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe als Sparte abgewickelt.

Der Zeitplan sieht die Initiierung des öffentlichen Vergabeverfahrens ab 12.03.2024 vor. Der Baubeginn soll nach Auftragserteilung (Bindefrist vorgesehen bis 11.05.2024) möglich sein. Die Baustellentätigkeit wird hauptsächlich im Sommer/Herbst 2024 stattfinden und das Bauende ist im Entwurf noch terminiert auf Ende Mai 2025. Dies wird im Rahmen der Vergabevorbereitung noch konkret mit dem beauftragten Büro Steinbacher abgestimmt.

b) Freigabe und Durchführung des Vergabeverfahrens

Die Kostenberechnung zum Stand 14.12.2023 weist folgende Werte auf (sh. Präsentation Büro Steinbacher):

Verkehrsanlagen	1.151.500 €
<u>Abwasserbeseitigung</u>	<u>820.800 €</u>
Baukosten (brutto)	1.972.300 €
<u>zzgl. Planungs- u. Nebenkosten (ca. 20%)</u>	<u>394.460 €</u>
Gesamtkosten	2.366.760 €

Die Mittelbereitstellung aus der bisherigen Haushalts- und Finanzplanung beläuft sich auf 2,5 Mio. € und beinhaltet einen Kostensteigerungspuffer.

Der Vorsitzende berichtet, dass in den aktuellen Planungen die Sanierung der Nordendorfer Straße noch nicht mitaufgenommen wurde. Dies wird, abhängig durch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Westendorf, zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Des Weiteren soll, nach Fertigstellung der Schulstraße und mittels Genehmigungsbescheid, die Einleitung in das Schütterle möglich sein. Das Wasserwirtschaftsamt gibt die Strukturierung der Einleitstelle vor. Demnach soll ein Planungsbüro herangezogen werden, welche die Gestaltung übernimmt.

Gemeinderat Herr Ziesenböck erfragt die Förderfähigkeit der Maßnahmen. Herr Richter informiert, dass die Förderfähigkeit über eine Aufstellung definiert wird. Dahingehende Informationen liegen noch nicht vor, weshalb die Verwaltung eine geschätzte Förderhöhe von 400 – 500 t. € vorgibt.

Ratsmitglied Herr Weishaupt erkundigt sich, ob in den Oberflächenwasserkanälen nur das Straßenwasser einfließt. Der Vorsitzende berichtet, dass im Oberflächenkanal nur das Wasser berücksichtigt wird, welches sich auf der Straße ergibt. Durch das Wasserwirtschaftsamt wurde eine Erweiterung (z. B. Wassereinspeisung durch Anlieger) nicht genehmigt. Ergänzend fügt Herr Richter hinzu, dass ein hoher Grundwasserstand festzustellen ist. Um die Versickerung der Schächte zu vermeiden und den Mindestabstand zum Grundwasser einzuhalten, bedarf es dem Bau eines Regenwasserkanals.

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Einleitung des Vergabeverfahrens zum Ausbau der Schulstraße zu und fasst die Freigabe in Ergänzung bisheriger Beschlüsse als Baubeschluss. Die Präsentation des Büros Steinbacher ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

TOP 6 Kennntnisnahmen und Anfragen

**TOP 6.1 Jugendtreff
 hier: Getätigte Investitionen**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzung vom 07.02.2024, in welcher die bereits getätigten Investitionen, betreffend dem Jugendtreff, thematisiert wurden. Insgesamt sind aktuell Ausgaben in Höhe von ca. 5.000,00 € festzustellen. In den Kosten wurde das getätigte Brandschutzgutachten in Höhe von ca. 2.300,00 € bereits miteingerechnet.

Gemeinderat Herr Meierhold erfragt das Ergebnis des Brandschutzgutachtens. Herr Richter informiert, dass das Jugendtreff aus einem einzelnen Raum besteht und demnach nur ein Fluchtweg benötigt wird.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 6.2 Eröffnung der Pumptrack-Anlage

Sachverhalt:

Gemeinderat Herr Wuchterl erfragt, wann die Eröffnung der Pumptrack-Anlage erfolgt. Herr Richter berichtet, dass am 29.02.2024 die bauliche Abnahme der Strecke durchgeführt wird. Sofern keine Mängel festgestellt werden, kann folglich die Anlage genutzt werden. Eine offizielle Eröffnung soll im Mai erfolgen.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 6.3 Dorffeuwerk

Sachverhalt:

Ratsmitglied Herr Wuchterl berichtet, dass durch die Gemeinde vor etwa 25 Jahren ein Dorffeuwerk arrangiert wurde. Durch Bürgerinnen und Bürger wurde erfragt, ob die zukünftige Realisierung möglich wäre. Erster Bürgermeister Herr Richter wird sich dahingehend informieren und in die Haushaltsberatungen, welche im April stattfinden, mit berücksichtigen.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 6.4 Baumfällungen bzw -ersatzpflanzung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass sich im Gemeindegebiet drei Bäume befinden, welche in Folge von Verkehrsunfällen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Durch die Beschädigung müssen alle Bäume gefällt und ersetzt werden.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

**TOP 6.5 Radweg
hier: Wiederherstellung des Banketts**

Sachverhalt:

Gemeinderätin Frau Pusch weist darauf hin, dass das Bankett am Radweg in Richtung Meitingen stark eingefahren ist und demnach eine Gefahr für Radfahrer darstellt. Der Vorsitzende berichtet, dass die Verursacher informiert wurden und sich der Wiederherstellung widmen.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

Steffen Richter
Erster Bürgermeister

Sarina Zehentbauer
Schriftführerin